

Wirtschaftsklausur

Paragraphenketten

Kaufvertrag	§§ 145, 147, 433
Schenkung	§§ 145, 147, 516, 518
Miete	§§ 145, 147, 535
Leihe	§§ 145, 147, 598

Übereignung	§§ 145, 147, 929 S. 1 i. V. m. Realakt (Übergabe) 854(1)
Übergabe	§ 854 (1)

Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt	§§ 145, 147, 433, 449
Übereignung bei Eigentumsvorbehalt	§§ 145, 147, 929, 158(1) i. V. m. Realakt (Übergabe) 854(1)

Rechtssubjekte

Rechtsfähigkeit

Rechte und Pflichten

natürliche Personen § 1

alle Menschen (Vollendung Geburt – Tod)

juristische Personen §§ 21ff

Geschäftsfähigkeit

(Fähigkeit selbstständige WEs abzugeben)

Geburt	7	18
--------	---	----

Geschäftsunfähig	beschränkt Geschäftsfähig
§§ 104, 105	§§ 106 ff

Achtung: Sobald WEs notwendig sind (Kauf) muss geprüft werden
Realakte (ohne WEs) bleiben (nur Besitz nicht Eigentum geht über)

Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen

Lediglich Rechtlicher Vorteil (Eigentumserlanung = rechtlicher Vorteil) Gem. 107 **wirksam**

Nicht lediglich rechtlicher Vorteil = rechtlicher Nachteil (Verpflichtungsgeschäft = rechtlicher Nachteil unabh. Von wirtschaftlichen Nachteil)

Einwilligung (Def. § 183) gem. § 107 des gesetzlichen Vertreters notwendig.

erteilt gem. § 107 wirksam

nicht erteilt Wirksamkeit hängt gem. § 108(1) von der Genehmigung (Def. § 184) des gesetzlichen Vertreters ab.

erteilt gem. § 108(1) wirksam

abgelehnt bzw. keine Stellungnahme gem. § 108(1) unwirksam bzw. schwebend unwirksam **Ausnahmen § 110, 112, 113** prüfen

TBM § 110

- ohne Zustimmung geschlossener Vertrag
- Vertragsmäßige Leistung wird bewirkt sofortige Erfüllung der Pflichten
- Mittel zur freien Verfügung oder zu bestimmten Zweck
- Mittel vom gesetzl. Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten

Eigentum und Besitz

Der Besitz

Erwerb des Besitzes § 854 (1)

- Besitzwille
- Besitzwille auf Dauer
- 2 Arten des Erwerbs (Nehmen / Geben)

Die Beendigung des Besitzes § 856 (1)

- durch Aufgabe (freiwillig)
- in sonstiger Weise (unfreiwillig) z. B. abhanden gekommen, gestohlen, verloren

Besitzarten

- (1) unmittelbarer und mittelbarer Besitz

A leiht B eine CD (Besitzkonstitution § 868)

A: Eigentümer und mittelbarer Besitzer

B: unmittelbarer Besitzer und Fremdbesitzer

- (2) Eigenbesitz (§ 842) und Fremdbesitz

Eigenbesitz: (Besitzwille entscheidend) z.B. Eigentümer, Dieb

Fremdbesitz: wer das Eigentum eines anderen anerkennt z.B. Entleiher, Mieter

A stiehlt CD des B

A: unmittelbarer Besitzer und Fremdbesitzer

B: Eigentümer

Schutz des Besitzes

§ 858 , § 859 (Verbotene Eigenmacht; Besitzer darf sich gegen verbotene Eigenmacht wehren)

Das Eigentum

Eigentumserwerb an geliehener Sache

A leiht B eine Sache, dieser verkauft diese an C:

Eigentumserwerb nach § 929 nicht möglich, da Veräußerer nicht der Eigentümer ist. Aber gutgläubiger Erwerb durch § 932 möglich. (C wird Eigentümer)

Eigentumserwerb an gestohlener Sache

B stiehlt eine Sache von A und verkauft diese an C:

Eigentumserwerb nach § 929 nicht möglich, da Veräußerer nicht der Eigentümer ist.
Gutgläubiger Erwerb nach § 932 wegen § 935 auch nicht möglich. (C wird nicht Eigent.)

TBM § 929 S.1

- bewegliche Sache
- Einigung über Eigentumsübergang
- Übergabe
- Veräußerer ist Eigentümer

TBM § 932

- Veräußerung gem. § 929
- Veräußerer ist nicht Eigentümer
- Erwerber muss gutgläubig sein gem. § 932(2)
- kein Ausschluss nach § 935 (1)
Ausnahme § 935 (2)

Eigentumsvorbehalt

nach § 449 im Kaufvertrag und § 158(1) (aufschiebende Bedingung) in den Übereignungen

Eigentum geht erst über, wenn Kaufpreis bezahlt.

J.E. Übereignung KS:

Verkäufer bleibt Eigentümer und Käufer wird nur unmittelbarer Besitzer

J.E. Übereignung KP:

Verkäufer wird Eigentümer und unmittelbarer Besitzer des Kaufpreises

Käufer wird Eigentümer der Kaufsache.

Eigentumserwerb kraft Gesetz

- Ersitzung §§ 937 ff (nach 10 Jahre im Eigenbesitz)
- Aneignung §§ 958 ff (Herrenlose Sachen)
- Fund §§ 965 ff

(+ Arbeitsblatt Eigentum: Ansprüche)